



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Informationszentrum
Asyl und Migration
BAMF



Länderkurzinformation Algerien

SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität):
Situation von LGBTIQ-Personen

Stand: 07/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Lage	1
2. Behandlung durch Behörden und Gesellschaft.....	1
3. Schutzmöglichkeiten	3

1. Rechtliche Lage

In Algerien sind einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts kriminalisiert.¹ Grundlage ist zum einen Art. 333 des algerischen Strafgesetzbuches (*Code Pénal*), der für die „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ (*l'outrage publique à la pudeur*) eine Freiheitsstrafe zwischen zwei Monaten und zwei Jahren sowie eine Geldstrafe von 500 bis 2.000 algerischen Dinar vorsieht. Für „unnatürliche Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechts“ in der Öffentlichkeit ist nach dem zweiten Absatz desselben Artikels eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren sowie eine Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 algerischen Dinar vorgesehen. Der 1982 ergänzte Art. 333 bis² dehnt den Straftatbestand der „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ explizit auch auf den Besitz, die Reproduktion, die Verbreitung oder die Zurschaustellung von Materialien aus, die gegen die „Sittlichkeit“ verstoßen; hierfür sind ebenfalls Freiheitsstrafen von zwei Monaten bis zu zwei Jahren sowie Geldstrafen von 500 bis 2.000 algerischen Dinar vorgesehen. Darüber hinaus stellt Art. 338 „homosexuelle Handlungen“ im Allgemeinen unter Strafe, unabhängig davon, wo diese vollzogen werden; das Strafmaß liegt hier ebenfalls bei zwei Monaten bis zu zwei Jahren Haft sowie einer Geldstrafe von 500 bis 2.000 algerischen Dinar.³

Eine legale Geschlechtsangleichung ist in Algerien nicht möglich.⁴

Art. 2 des Vereinsgesetzes von 2012 (Gesetz Nr. 12-06) räumt der Regierung einen weit gefassten Ermessensspielraum ein, die Eintragung eines Vereins abzulehnen, wenn dessen Zweck dem „öffentlichen Interesse“, den „nationalen Grundsätzen und Werten“, der „öffentlichen Ordnung“ oder den „guten Sitten“ zuwiderläuft. Das Gesetz sieht zudem hohe Geldstrafen und strafrechtliche Sanktionen für Mitglieder nicht registrierter Vereinigungen vor. Nach Angaben lokaler LGBTIQ-Gruppen ist es unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen unmöglich, eine Organisation mit Bezug zu LGBTIQ-Themen registrieren zu lassen oder sich öffentlich zu versammeln.⁵

2. Behandlung durch Behörden und Gesellschaft

Berichten von LGBTIQ-Aktivistinnen und -aktivisten zufolge kommt es aufgrund der vagen Formulierungen in der Gesetzgebung, welche „homosexuelle Handlungen“ bzw. „unnatürliche Handlungen“ unter Strafe stellt, zu pauschalen Anschuldigungen und Verhaftungen wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen. Das Bekenntnis zu LGBTIQ-Identitäten ist zwar an sich nicht strafbar, allerdings können als solche wahrgenommene LGBTIQ-Personen nach Angaben des US-Außenministeriums aufgrund vordergründig neutraler Rechtsvorschriften (z.B. Gesetze zu Prostitution, „Erregung öffentlichen Ärgernisses“, oder „Umgang mit schlechten Charakteren“), die unverhältnismäßig oft gegen sie angewendet würden, dennoch jederzeit strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein. Nach Angaben von NGOs würden außerdem bei solchen Straftaten gegen LGBTIQ-Personen in der Regel härtere Strafen verhängt als gegen sonstige Personen. Innerhalb der LGBTIQ-Gemeinschaft würden demnach Männer häufiger ins Visier genommen als Frauen, aber auch lesbische, bisexuelle und transsexuelle Frauen seien davon betroffen.⁶ Die NGO ILGA World konnte in einem Bericht aus dem Jahr 2023 zwar nur ca. 10 konkrete Fälle belegen, in den die entsprechenden Gesetze angewandt wurden (wobei einige der Fälle auch mehrere, teils dutzende Personen betrafen), geht jedoch davon aus,

¹ ILGA World Database, [Algeria](#), 2026; Human Dignity Trust, [Country Profile Algeria](#), letzte Aktualisierung 08.06.2026.

² In der französischen Rechtssprache bedeutet der Zusatz „bis“ nach einer Artikelnummer, dass dieser Artikel nachträglich zwischen zwei bestehenden Artikeln eingefügt wurde. Während die Nummerierung in Frankreich bei mehreren nachträglich hinzugefügten Artikeln mit weiteren lateinischen Zählwörtern (*ter*, *quater*, etc.) fortgesetzt wird, erfolgt dies im Fall Algeriens nach dem Muster *bis* 1, *bis* 2, etc.

³ République Algérienne Démocratique et Populaire, [Code Pénal](#), 2009, S. 99.

⁴ U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 53.

⁵ ILGA World Database, [Algeria](#), 2026; Association Alouen, [Examen Périodique Universel; 3e cycle; Algérie; Préoccupations de l'association ALQUEN concernant la situation du droit à la non-discrimination et à l'égalité: cas des LGBTI Algérien-ne-s](#), 12.05.2016, S. 5.

⁶ U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 51.

dass die Zahl der tatsächlichen Vorfälle wahrscheinlich weitaus höher ist, da die meisten Fälle nicht gemeldet bzw. durch Medienberichte öffentlich bekannt wurden.⁷

Feindseligkeiten und Übergriffe gegenüber Mitgliedern der LGBTIQ-Gemeinschaft sind nach Angaben von Aktivistinnen und Aktivisten ebenfalls weit verbreitet und gingen insbesondere von der jüngeren Generation aus. LGBTIQ-Personen würden demnach häufig verfolgt und eingeschüchtert, wobei die Belästigungen manchmal bis zur Anwendung körperlicher Gewalt eskalierten. Darüber hinaus würden sie auch von Kriminellen über Messaging- und Dating-Apps gezielt ins Visier genommen, wobei es zu Raubüberfällen, Erpressung und Misshandlungen käme.⁸ Zudem seien LGBTIQ-Personen einem erhöhten Risiko von Folter und Misshandlung durch Vertreter staatlicher Behörden sowie in Haftfällen durch andere Insassen ausgesetzt.⁹

Weitere Formen der Diskriminierung betreffen z.B. den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und äußern sich u.a. in Form von längeren Wartezeiten, Verweigerung von Behandlungen und öffentlicher Bloßstellung. Auch Arbeitgeber würden Personen, die als Mitglieder der LGBTIQ-Gemeinschaft wahrgenommen werden, Stellen verweigern. Aktivistinnen und Aktivisten berichten zudem von Schikanen durch Polizeibeamte und Behörden, beispielsweise bei Sicherheitskontrollen an Flughäfen.¹⁰

Im August 2023 setzte die Regulierungsbehörde für audiovisuelle Medien alle Sendungen des Fernsehsenders Salam TV für einen Zeitraum von 20 Tagen aus, nachdem dort eine Filmszene gezeigt worden war, in der eine gleichgeschlechtliche Ehe dargestellt wurde. Der Generaldirektor des Senders entschuldigte sich öffentlich dafür. Im selben Monat wies das Ministerium für Kultur und Kunst alle Kinos des Landes an, die Vorführung des Films „Barbie“ einen Monat nach dessen Start einzustellen, da dieser eine Gefahr für die „guten Sitten“ darstelle.¹¹

Im Januar 2023 kündigte der Handelsminister eine als „Sensibilisierung“ bezeichnete Kampagne an, um die algerische Gesellschaft vor der angeblichen Gefahr der Homosexualität zu schützen. Produkte mit Farben oder Symbolen, die im Widerspruch zu religiösen und moralischen Werten stünden, sollten verbannt werden. Nach Durchführung der einwöchigen Kampagne, an der sich die neun Regionaldirektionen sowie alle 58 Wilayas (Provinzen)¹² beteiligten, gab der Handelsminister bekannt, dass mehr als 38.000 Artikel sowie rund 4.500 Koranexemplare mit Regenbogenfarben beschlagnahmt worden seien.¹³

Im Juni 2022 beschlagnahmten Mitglieder der Wirtschafts- und Finanzabteilung der Kriminalpolizei und der Handelsdirektion bei einer gemeinsamen Razzia in der Provinz Biskra 81 Koranexemplare, nachdem sie einen Hinweis auf Bücher mit regenbogenfarbenen Seiten erhalten hatten. Die Behörden legten die Bücher dem wissenschaftlichen Ausschuss der Direktion für religiöse Angelegenheiten von Biskra vor, der entschied, dass sie vernichtet werden sollten, da sie ihrer Ansicht nach Homosexualität förderten.¹⁴

Im Juli 2020 wurden in der Provinz Constantine 44 Personen festgenommen und angeklagt, weil sie angeblich eine „gleichgeschlechtliche Hochzeit“ zwischen zwei Männern organisiert und daran teilgenommen hatten. Im September 2020 wurden zwei Personen aus dieser Gruppe zu drei Jahren Haft und die übrigen 42 zu jeweils einjährigen Bewährungsstrafen verurteilt, obwohl die Angeklagten Berichten zufolge geltend gemacht hätten, dass es sich bei der Veranstaltung lediglich um eine Geburtstagsfeier und nicht um eine Hochzeit gehandelt habe. Im September 2020 ereignete sich ein ähnlicher Vorfall in der Provinz Annaba im Osten Algeriens. Laut lokalen Quellen seien dabei 27 Personen festgenommen worden,

⁷ ILGA World, [Our identities under arrest: A global overview on the enforcement of laws criminalising consensual same-sex sexual acts between adults and diverse gender expressions \(2nd Edition\)](#), November 2023, S. 35.

⁸ U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 52f.

⁹ OHCHR, [Summary of Stakeholders' Submissions on Algeria: Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights](#), 19.08.2022, S. 8

¹⁰ U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 53; Freedom House, [Freedom in the World 2025: Algeria](#), 26.02.2025.

¹¹ Human Dignity Trust, [Country Profile Algeria](#), letzte Aktualisierung 08.06.2026; U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 51.

¹² Seit einer Gebietsreform im November 2025 beträgt die Anzahl der Wilayas 69.

¹³ Le Point, [Algérie: guerre déclarée aux couleurs LGBT](#), letzte Aktualisierung 06.01.2023; Jeune Afrique, [Le ministère algérien du Commerce en croisade contre les couleurs LGBT](#), letzte Aktualisierung 05.01.2023.

¹⁴ Actualité, [81 exemplaires du Coran "aux couleurs LGBT" détruits par la police algérienne](#), letzte Aktualisierung 30.06.2022.

weil sie in einer Wohnung „eine Hochzeit zwischen zwei Männern organisiert“ hätten. Auch die Band, die bei der Veranstaltung auftrat, sei festgenommen worden.¹⁵

3. Schutzmöglichkeiten

Nach Angaben des OHCHR sowie des US-Außenministeriums werden gewaltsame Übergriffe oder Diskriminierungen in fast allen Fällen nicht gemeldet, da die Betroffenen fürchten müssen, geoutet und/oder selbst strafrechtlich verfolgt zu werden.¹⁶

Die algerische Regierung verwies in ihrem nationalen Bericht zum vierten Zyklus des Universal Periodic Review (UPR) des UN-Menschenrechtsrats im November 2022 darauf, dass der Nationale Menschenrechtsrat (Conseil national des droits de l'homme, CNDH) damit beauftragt sei, jegliche Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem er die Resultate seiner Ermittlungen bei den Verwaltungsbehörden oder den zuständigen Gerichten vorbringe;¹⁷ dieser kann nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen jedoch nicht als unabhängig betrachtet werden.¹⁸

Unterstützungsangebote durch NGOs sind ebenfalls kaum vorhanden, da diese, wie bereits dargelegt wurde, keine Akkreditierung erhalten, wenn sie sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzen wollen.

¹⁵ HRW, [Algeria: Mass Convictions for Homosexuality](#), letzte Aktualisierung 15.10.2020; ILGA World, [Our identities under arrest: A global overview on the enforcement of laws criminalising consensual same-sex sexual acts between adults and diverse gender expressions \(2nd Edition\)](#), November 2023, S. 36.

¹⁶ U.S. Department of State, [2023 Country Reports on Human Rights Practices: Algeria](#), 22.04.2024, S. 52; OHCHR, [Summary of Stakeholders' Submissions on Algeria: Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights](#), 19.08.2022, S. 8

¹⁷ République Algérienne Démocratique et Populaire, [National Report Submitted in Accordance with Human Rights Council Resolutions 5/1 and 16/21 \(A/HRC/WG.6/41/DZA/1\)](#), 02.09.2022, S. 4.

¹⁸ Alkarama, [Examen périodique universel: Algérie. Quatrième cycle. Soumission au résumé des informations fournies par les autres parties](#), 31.03.2022, S. 2.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

07/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de